

Verhaltenskodex für Zulieferer

gemäß § 6 Absatz 4 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Stand 2026

Präambel

Das Universitätsklinikum Ulm (UKU), seine relevante Tochtergesellschaft¹ und die Medizinische Fakultät bekennen sich zu einer sozial verantwortungsvollen und nachhaltigen Unternehmensführung. Wir sind uns unserer unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst und bekennen uns klar zur Einhaltung der Menschenrechte und den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Wir fordern unsere Zulieferer auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das UKU, seine relevante Tochtergesellschaft und die Medizinische Fakultät Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie alle relevanten Gesetze und Vorschriften sowie die Anforderungen von Standards einhalten.

Anforderungen an Zulieferer

Soziale Verantwortung

Menschenrechte

Der Zulieferer respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Menschenrechte eines Jeden. Der Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist zu unterstützen. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen ist durch den Zulieferer zu verhindern.

Diskriminierung, Inklusion und Diversität

Die Diskriminierung von Mitarbeitern² in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Der Zulieferer fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner

¹ Relevantes Tochterunternehmen, auf das ein beherrschender Einfluss besteht, ist die Dienstleistungsgesellschaft Universitätsklinikum Ulm mbH (DUU).

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Mitarbeiter unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlecht und Alter.

Keine Belästigung und keine Nötigung

Der Zulieferer toleriert kein Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt), das als sexuell, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch angesehen werden kann.

Faire Arbeitsbedingungen

Der Zulieferer vergütet seine Mitarbeiter angemessen und gewährleistet die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen in Deutschland oder den Branchenstandards entsprechen.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung, stattfinden.

Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Zulieferer sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Gesundheit und Sicherheit

Der Zulieferer sorgt für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz seiner Mitarbeiter vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Mitarbeiterunterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung. Der Zulieferer identifiziert und verhindert wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellt geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

Vereinigungsfreiheit

Der Zulieferer respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftvertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

Nachhaltigkeit

Einsparung von Ressourcen

Der Zulieferer praktiziert eine systematische Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die dazu beiträgt, den Einsatz von Energie, Wasser und weiteren Rohstoffen entlang des gesamten Produktlebenszyklus zu reduzieren.

Vermeiden von kritischen Inhaltsstoffen

Zum Schutz des Lebens an Land und unter Wasser (Biodiversität) entscheidet sich der Zulieferer im Rahmen der Möglichkeiten für umweltfreundliches Rohmaterial. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Reduktion von Abfall

Der Zulieferer minimiert Abfälle und fördert Kreislaufwirtschaft, indem er wiederverwertbare Produkte und Verpackungen herstellt bzw. einsetzt und die Rückführung von Wertstoffen zum Recycling erleichtert.

Reduktion der Treibhausgasemissionen

Der Zulieferer reduziert die mit seinen Geschäftsaktivitäten verbundenen Kohlenstoffemissionen wirksam. In diesem Zuge unterstützt er möglichst gebündelte Bestellungen, um den Kohlenstoff-Fußabdruck für den Transport zu minimieren.

Betriebliches Umweltmanagementsystem

Der Zulieferer beachtet die gesetzlichen Anforderungen und internationalen Normen zum Umweltschutz. Der Zulieferer richtet ein Umweltmanagementsystem ein oder wendet ein vergleichbares System an (z.B. 14001 / EMAS).

Ethische Verantwortung

Einhaltung von Gesetzen

Der Zulieferer hält die Gesetze der in Deutschland geltenden Rechtsordnung in vollem Umfang ein.

Fairer Wettbewerb

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achtet und fördert der Zulieferer den fairen Wettbewerb und agiert in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetzen.

Verbot von Korruption und Bestechung

Der Zulieferer duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung, noch beteiligt er sich in irgendeiner Form daran. Dies umfasst auch jegliche illegalen Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Anti-Geldwäsche

Der Zulieferer hält alle in Deutschland geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und setzt die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche Aktivitäten um. Wir akzeptieren nur Geldmittel aus legalen Quellen.

Nachhaltigkeitsinformationen

Der Zulieferer legt alle vorhandenen Nachhaltigkeitsdaten offen und berichtet über seine Geschäftstätigkeit wahrheitsgemäß und vollständig sowie in Übereinstimmung mit den relevanten Berechnungs- bzw. Offenlegungsstandards.

Bereitstellung von Produktdaten

Der Zulieferer stellt die relevanten und nachhaltigkeitsspezifischen Produktdaten entlang des Produktlebenszyklus nach Möglichkeit zur Verfügung.

Die Zulieferer müssen uns unverzüglich über rechtliche Angriffe, behördliche Untersuchungen oder strafrechtliche Verfolgungen informieren, die ihre Leistung in Bezug auf das Geschäft mit uns beeinträchtigen können oder unseren Ruf bzw. den unserer Mitglieder potenziell nachteilig beeinflussen könnten.

Datenschutz

Der Zulieferer verwaltet und schützt alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der in Deutschland geltenden Rechtsordnung, insbesondere der europäischen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO).

Vertraulichkeit

Der Zulieferer respektiert die vertraulichen Geschäftsinformationen anderer und schützt entsprechende Rechte. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Identifizierung von Bedenken

Der Zulieferer ermutigt seine Mitarbeiter, Bedenken, Beschwerden oder potenziell ungesetzliche Aktivitäten am Arbeitsplatz bzw. bei geschäftlichen Aktivitäten vertraulich zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen, und stellt ihnen entsprechende Mittel zur Verfügung. Der Zulieferer untersucht solche Berichte und ergreift bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.

Lieferkette

Unterauftragnehmer

Der Zulieferer hält die zuvor formulierten Anforderungen und Standards innerhalb seiner Lieferkette ein, indem er seine Auftragnehmer auf konsequente Weise verpflichtet und bewertet.

Regulierung der Lieferkette

Der Zulieferer hält alle in Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Managements seiner Lieferketten ein. Dies gilt u.a. für alle sozialen und nachhaltigen Sorgfaltspflichten sowie spezielle Vorgaben, wie z.B. die EU-Konfliktmineralienverordnung.

Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Zulieferern in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordern das UKU, seine relevante Tochtergesellschaft und die Medizinische Fakultät die Offenlegung der Lieferketten.

Gegenüber Zulieferern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behalten sich das UKU, seine relevante Tochtergesellschaft und die Medizinische Fakultät das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

Weiterentwicklung des Verhaltenskodex

Das UKU, seine relevante Tochtergesellschaft und die Medizinische Fakultät behalten sich ausdrücklich vor, diesen Verhaltenskodex jederzeit anzupassen, sollte dies auf Grundlage der von uns regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse notwendig sein.

Die aktuelle Version des Verhaltenskodex ist auf der Homepage unter

https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/o5_Uber-uns/Materialwirtschaft/Verhaltenskodex.pdf

zu finden.

Die Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte ist ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

<https://www.uniklinik-ulm.de/klinikumsapotheke/grundsatzerklaerung-zum-lieferkettensorgfaltspflichtgesetz.html>

Im Rahmen der Lieferkette kann der Zulieferer Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder nicht konforme Verhaltensweisen im Sinne des LkSG über das Beschwerdetool melden.

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/uk-ulm/DEFAULT/complaint/new>

Kenntnisnahme und Einverständnis des Zulieferers

Der Zulieferer verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten.

Der Zulieferer erklärt sein Einverständnis zu folgenden Punkten:

1. Wir haben den „Verhaltenskodex für Zulieferer“ (nachfolgend „Verhaltenskodex“) erhalten und verpflichten uns, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex einzuhalten, soweit diese über unsere Verpflichtungen aus den Zuliefererverträgen mit dem UKU, seiner relevanten Tochtergesellschaft und der Medizinischen Fakultät hinausgehen.
2. Wir erkennen an, dass die in diesem Verhaltenskodex zum Ausdruck gebrachten Bestimmungen einen wichtigen Bestandteil der Zuliefererauswahl und -bewertung darstellen.
3. Wir erklären uns damit einverstanden, dass das UKU, seine relevante Tochtergesellschaft und die Medizinische Fakultät das Recht haben, nach vorheriger Terminabsprache Audits durchzuführen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes in unseren eigenen oder in beauftragten Fertigungsstätten, Depots bzw. Lägern zu überprüfen. Auf Anfrage sind dem UKU, seiner relevanten Tochtergesellschaft und der Medizinische Fakultät – soweit vorhanden – Kopien von Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen, denen sich die Einhaltung der Bestimmungen des LkSG entnehmen lässt.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Anforderungen werden wir das UKU, seine relevante Tochtergesellschaft und die Medizinische Fakultät unverzüglich informieren. Bei öffentlich geäußerten Beschwerden, z. B. in den Medien, über einen angeblichen Verstoß gegen die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Anforderungen oder über sonstige Vorfälle, die zu einer Schädigung des Ansehens des UKU, seiner relevanten Tochtergesellschaft und der Medizinische Fakultät führen könnten, werden wir dem UKU, seiner relevanten Tochtergesellschaft und der Medizinische Fakultät auf Verlangen unverzüglich eine schriftliche Unternehmenserklärung zu den Vorwürfen übermitteln.

5. Wir akzeptieren, dass das UKU, seine relevante Tochtergesellschaft und die Medizinische Fakultät das Recht haben, bestehende Zuliefererverträge und/oder darauf basierende Bestellungen frist- und entschädigungslos zu kündigen, wenn wir: a) gegen die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodexes verstößen oder b) unserer Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachkommen.

6. Soweit eine schnelle Abhilfe unsererseits möglich ist, können das UKU, seine relevante Tochtergesellschaft und die Medizinische Fakultät das Kündigungsrecht nach dieser Erklärung erst ausüben, wenn eine von ihnen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

7. Wir sind damit einverstanden, dass diese Erklärung demselben materiellen Recht, Rechtsweg und Gerichtsstand unterliegt, der für Zuliefererverträge und/oder Bestellungen mit dem UKU, seiner relevanten Tochtergesellschaft und der Medizinische Fakultät vereinbart wurde. Soweit solche Vereinbarungen nicht bestehen (ausgenommen Normen, die auf andere Vorschriften verweisen), unterliegt diese Erklärung dem materiellen Recht, dem Gerichtsstand und der Rechtsprechung des Sitzes des UKU, seiner relevanten Tochtergesellschaften und der Medizinische Fakultät.

8. Wir erklären uns damit einverstanden, dass das UKU, seine relevante Tochtergesellschaft und die Medizinische Fakultät den oben genannten Verhaltenskodex gemäß Änderungen in der entsprechenden Gesetzgebung, den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung oder den Prinzipien des UN Global Compact überprüfen und anpassen können. In diesem Fall wird uns das UKU, seine relevante Tochtergesellschaft und die Medizinische Fakultät entsprechend informieren.